

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 23.09.2024      Geschäftszeichen:  
I 52-1.9.1-3/24

**Nummer:  
Z-9.1-923**

**Geltungsdauer**  
vom: **23. September 2024**  
bis: **23. September 2029**

**Antragsteller:**  
**ZAKLADY PRZEMYSŁU SKLEJEK BIAFORM SA**  
ul. Dojlidy Fabryczne 24  
15-566 BIALYSTOK  
POLEN

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Sperrholz für den Gerüstbau Typ Combi Mirror der Fa. ZAKLADY PRZEMYSŁU SKLEJEK  
BIAFORM SA**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

"Biaform-Sperrholz" für den Gerüstbau der Firma ZAKŁADY PRZEMYSŁU SKLEJEK BIAFORM SA ist ein spezielles Sperrholz mit einer Schutzmittelbehandlung, einer Kantenversiegelung, erhöhten Festigkeitseigenschaften sowie einer abriebfesten und rutschhemmenden Oberflächenbeschichtung.

Die Nennstärken (geschliffen) betragen je nach Plattentyp 9,0 mm, 10,0 mm oder 12,0 mm.

Das Sperrholz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ausschließlich zur Herstellung von Belägen für Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1 verwendet.

Das Produkt nach Abschnitt 2 darf unter Beachtung der Bestimmungen im Abschnitt 3 im Außenbereich als Gerüstbauplatte verwendet werden, auch wenn im Rahmen dieser Verwendung die Anwendungsbedingungen der Nutzungsklasse 3 nach DIN EN 1995-1-1 ggf. kurzzeitig überschritten sind.

#### 1.2 Genehmigungsgegenstand und Anwendungsbereich

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung von Belägen für Arbeits- und Schutzgerüste nach DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1 unter Verwendung von "Biaform-Sperrholz" für den Gerüstbau. Die Sperrholzplatten werden dabei nach den vorgenannten Normen mit dem Gerüst verbunden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Furniere

Es werden Schälurniere aus europäischem Nadelholz der Holzart Fichte und aus Birkenholz verwendet.

Die Produkte entsprechen im Allgemeinen Sperrholz nach der Norm DIN EN 636, soweit nachstehend nichts anderes beschrieben ist.

Die Furnierdicke beträgt mindestens 1,5 mm und höchstens 2,0 mm vor Verpressung. Das Deckfurnier hat nach dem Schleifen noch eine Mindestdicke von 0,8 mm.

Das Deckfurnier weist keine losen Äste oder Astlöcher und keine offenen Risse (maximale Rissweite 0,5 mm) oder Fugen auf. In den übrigen Furnieren sind Risse und offene Fugen möglich, sofern sie vereinzelt vorkommen und nicht breiter als 4 mm sind. Des Weiteren können vereinzelt vorkommen:

- Äste und Aststellen (auch ausgebesserte) mit einem Durchmesser nicht größer als 60 mm,
- Insektenfraßlöcher

Ausbesserungen an Deck- und Absperrfurnieren sind möglich, wenn sie ebenso beständig sind wie der Plattentyp.

##### 2.1.2 Klebstoff

Für die Verklebung der Furnierlagen wird ein Phenolharz-Klebstoff verwendet. Die Qualität der Verklebung erfüllt die Anforderungen der Verklebungsklasse 3 nach DIN EN 314-2.

##### 2.1.3 Holzschutz

Die Produkte sind mit einem Holzschutzmittel gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben behandelt.

#### 2.1.4 Plattenaufbau

Das Sperrholz hat folgenden Plattenaufbau:

Tabelle 1: Plattenaufbau

Plattentyp	Nennstärke (mit Toleranzen)	Plattenaufbau
Combi-Mirror	9,0 mm ± 0,5 mm	/ = / = / = /
	10,0 mm + 0,2 / - 0,4 mm	/ = / = / = /
	12,0 mm ± 0,5 mm	/ = / = / = / = /
/ Birkenfurnier, Faserrichtung in Deckfurnierfaserrichtung = Fichtenfurnier, Faserrichtung quer zur Deckfurnierfaserrichtung		

Im Bereich der Deckfurniere gibt es keine Furnierüberlappungen.

Die Platten halten folgende Toleranzen ein:

Länge und Breite:	± 3,5 mm
Rechtwinkligkeit: (gemessen auf 1000 mm Schenkellänge)	1 mm
Geradheit der Kanten: (gemessen auf jeweils 1000 mm Kantenlänge)	1,5 mm

#### 2.1.5 Oberflächenbeschichtung

Die Oberfläche des Sperrholzes ist begehbar. Sie ist mit einem abriebfesten Phenolharzfilm mit rutschhemmender Prägestruktur oder einem gleichwertigen Material beschichtet.

Die Beschichtung erfüllt folgende Mindestanforderungen:

- Filmgewicht: Vorderseite mit rutschhemmender Prägung ≥ 145 g/m<sup>2</sup>,  
Rückseite mit oder ohne rutschhemmende Prägung ≥ 120 g/m<sup>2</sup>.
- Abriebfestigkeit der Vorderseite nach DIN EN 438-2:  
≥ 380 Umdrehungen bis Endabriebpunkt

#### 2.1.6 Kantenversiegelung

Die Kanten sind mit einer dampfdiffusionsoffenen und dauerelastischen Versiegelung, z.B. einer Acryl-Latex-Beschichtung, versehen.

#### 2.1.7 Eigenschaftskennwerte für die Überwachung

Die Eigenschaftskennwerte zur Bemessung sind Abschnitt 3.1 zu entnehmen. Bei der Überwachung nach Abschnitt 2.3 sind die Biegefestigkeiten und Biege-E-Moduln nach Tabelle 2 einzuhalten.

Tabelle 2: Charakteristischer Wert der Biegefestigkeit und Mittelwert des Biege-Elastizitätsmoduls in der Überwachung

Plattentyp		Charakteristische Biegefestigkeit $f_{m,k}$ (EN 310) (N/mm <sup>2</sup> )		Biege-Elastizitätsmodul $E_{m,mean}$ (EN 310) (N/mm <sup>2</sup> )	
		parallel	rechtwinklig	parallel	rechtwinklig
		zur Faserrichtung der Deckfurniere			
Combi-Mirror	9,0 mm	60	30	8000	5000
	10,0 mm	60	30	8000	5000
	12,0 mm	57	30	8000	5000

## 2.2 Kennzeichnung

Das Sperrholz oder der Lieferschein ist vom Hersteller dauerhaft mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus ist das Sperrholz an geeigneter Stelle dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Plattentyp
- "Gerüstbau"

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Produkte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - kontinuierlich: Güteanforderungen an die Furniere, Klima im Verklebungsraum
  - mindestens täglich: Klebstofffabrikat mit Verfall-, Herstellungs-, Lieferdatum, Material für die Oberflächen- und Kantenbeschichtung, Holzschutzmittelfabrikat mit Nummer Biozid-Zulassung
- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
  - zweimal pro Arbeitsschicht: Fertigungsdaten, Viskosität und Auftragsmenge des Klebstoffs, Filmgewicht der Oberflächenbeschichtung

- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind
  - kontinuierlich: Kennzeichnung
  - zweimal pro Arbeitsschicht: Aufbau des Sperrholzes
  - mindestens täglich: Prüfung der Qualität der Verklebung im Scherversuch nach DIN EN 314-1 mit der Vorbehandlung nach DIN EN 314-2, Abschnitt 5.1.3. Die Verklebung muss die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllen.
  - zweimal wöchentlich: Die Biegefestigkeit und der Biege-Elastizitätsmodul bei Plattenbeanspruchung sind nach DIN EN 310 zu bestimmen. Abweichend von DIN EN 310 wird der Biege-Elastizitätsmodul bei einem Auflagerabstand von  $30 \cdot t$  ( $t$ = Plattenenddicke) bestimmt. Die Biegefestigkeit als 5 %-Fraktilwert der Plattenmittelwerte und der Biege-Elastizitätsmodul als Mittelwert sind in der Überwachung mit den Werten nach Tabelle 2 einzuhalten.
  - einmal monatlich: Bestimmung der Abriebfestigkeit der Oberflächenbeschichtung nach DIN EN 438-2.

Der Prüfumfang kann mit der fremdüberwachenden Stelle in Abhängigkeit vom Produktionsvolumen festgelegt bzw. angepasst werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen einer Erstprüfung ist die Einhaltung der Werte nach Tabelle 3 durch Prüfungen nach DIN EN 789 in Verbindung mit DIN EN 1058 zu bestätigen.

In der Fremdüberwachung sind mindestens die Eigenschaften nach Abschnitt 2.3.2 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

#### 3.1 Planung und Bemessung - Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Die Planung und Bemessung der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Sperrholzplatten als Gerüstbauteil erfolgt nach den Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit dem Nationalen Anhang DIN EN 1995-1-1/NA, soweit in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen der DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1, Fassung November 2005" sind zu beachten. Für die Verwendung nach der Anwendungsrichtlinie entsprechen die hier geregelten Platten der Einstufung "BFU 100G".

Für die Bemessung der Tragfähigkeit der hier geregelten Sperrholzplatten gelten die in Tabelle 3 aufgeführten Werte. Die in Tabelle 3 angegebenen charakteristischen Festigkeitswerte und Mittelwerte der Steifigkeiten sind wegen der im Anwendungsbereich dieses Bescheides zu erwartenden, gegenüber der Nutzungsklasse 3 nach DIN EN 1995-1-1 erhöhten Plattenfeuchten um 25 % abzumindern.

Tabelle 3: Charakteristische Werte zur Bemessung

Plattentyp		Charakteristische Biegefestigkeit $f_{m,k}$ (N/mm <sup>2</sup> )		Biege-Elastizitätsmodul $E_{m,mean}$ (N/mm <sup>2</sup> )	
		parallel	rechtwinklig	parallel	rechtwinklig
zur Faserrichtung der Deckfurniere					
Combi-Mirror	9,0 mm	47	22	8000	5000
	10,0 mm	42	24	8000	5000
	12,0 mm	39	30	8000	5000

Beim Nachweis der Durchbiegung der Gerüstbauteile darf diese  $1/100$  der Längsstützweite, gemessen in Bauteilmitte, nicht überschreiten.

#### 3.2 Planung und Bemessung - Brandschutz

Für die Klassifizierung hinsichtlich des Brandverhaltens gelten die Festlegungen für genormte Holzwerkstoffe in DIN 4102-4.

#### 3.3 Ausführung

Bei der Ausführung der als Gerüstbauteil verwendeten Sperrholzplatten sind die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN EN 1995-1-1 in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA, zu beachten.

In den Gerüstbauteilen muss das Sperrholz so eingebaut werden, dass die Faserrichtung der Deckfurniere rechtwinklig zur Längsrichtung des tragenden Metallrahmens verläuft.

Die Bestimmungen in der Norm DIN EN 1995-1-1 und DIN EN 1995-1-1/NA, die bei einer Verwendung von Sperrholz in der Nutzungsklasse 3 zu beachten sind, sind auch für die Verwendung als Gerüstbauplatte anzuwenden.

Durch die konstruktive Ausführung der Gerüstbauteile unter Verwendung von Sperrholz nach diesem Bescheid ist sicherzustellen, dass in das Sperrholz eingedrungene Feuchtigkeit austrocknen kann, sodass sich in dem Sperrholz keine dauerhafte Feuchte von mehr als 21 % einstellen kann.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Platten sind regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Beeinträchtigungen zu prüfen. Beschädigte Elemente sind auszutauschen.

#### Normenverweise

Folgende Normen werden in diesem Bescheid in Bezug genommen:

DIN EN 314-1:2005-03	Sperrholz - Qualität der Verklebung - Teil 1: Prüfverfahren
DIN EN 314-2:1993-08	Sperrholz; Qualität der Verklebung; Teil 2: Anforderungen
DIN EN 438-2:2019-03	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL); Platten auf Basis härtdarbarer Harze; Teil 2: Bestimmung der Eigenschaften
DIN EN 636:2015-05	Sperrholz – Anforderungen
DIN EN 789:2005-01	Holzbauwerke - Prüfverfahren - Bestimmung der mechanischen Eigenschaften von Holzwerkstoffen
DIN EN 1058:2010-04	Holzwerkstoffe - Bestimmung der charakteristischen Werte der mechanischen Eigenschaften und der Rohdichte
DIN EN 1995-1-1:2010-12 +A2:2014-07	Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
DIN EN 12811-1:2004-03	Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1: Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung
DIN 4102-4: 2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4420-1: 2004-03	Arbeits- und Schutzgerüste - Teil 1: Schutzgerüste- Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung

Anja Dewitt  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Warns